



## Die Freien Berufe Österreichs

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtstraße 2b  
1030 Wien

Per E-Mail an:  
[Ilse.Tantinger@bmf.gv.at](mailto:Ilse.Tantinger@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Wien, am 28.01.2013

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird; Verordnung der Bundesregierung zur Festlegung der Rechtsträger gemäß § 2b Bundesfinanzierungsgesetz (Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger - BFinVRT)  
GZ: BMF-111100/0001-II/1/2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

„Die Freien Berufe Österreichs“ ist der Dachverband der Kammern der Freien Berufe Österreichs und repräsentiert mehr als 74.000 Ärzte, Apotheker, Architekten- und Ingenieurkonsulenten, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Tierärzte und Zahnärzte.

„Die Freien Berufe Österreichs“ hat von den oben näher bezeichneten Gesetzesentwürfen Kenntnis erlangt. Die Entwürfe wurden weder an „Die Freien Berufe Österreichs“ noch an deren Mitgliedskammern übermitteln, obwohl diese allesamt unmittelbar davon betroffen sind. Welche Kriterien bei der Auswahl des Verteilerkreises herangezogen wurden, erscheint nicht nachvollziehbar. Eine Frist von lediglich 12 Tagen ist darüber hinaus nicht ausreichend, um einen derartigen Gesetzesentwurf näher zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben.

Es ist befremdend, dass ein derartiger Eingriff in die Selbstverwaltung der Kammern der Freien Berufe erfolgen sollte, ohne diese ins Begutachtungsverfahren einzubeziehen.

Die Kammern der Freien Berufe erhalten keine öffentlichen Beiträge, sondern verwalten ausschließlich Gelder ihrer Mitglieder. Mangels Finanzierung durch öffentliche Mittel besteht keine Ausfallhaftung der öffentlichen Hand. Insgesamt tragen die Kammern der Freien Berufe daher nicht zum gesamtstaatlichen Defizit bei. Die Kammern der Freien Berufe haben

das Recht und die Pflicht die Beiträge ihrer Mitglieder verantwortungsvoll zu veranlagern und haben diese Entscheidungen gegenüber ihren Mitgliedern zu verantworten.

Insgesamt erscheint diese Berichtspflicht, wie sie in den gegenständlichen Entwürfen vorgesehen ist, daher ungerechtfertigt und würde zudem zu einem erheblichen Mehraufwand und damit zu höheren Kammerumlagen bzw. zu einer Kostensteigerung der freiberuflichen Dienstleistungen führen.

„Die Freien Berufe Österreichs“ spricht sich daher gegen die Einbeziehung ihrer Mitgliedskammern in den Geltungsbereich des Gesetzes zur Umsetzung des Spekulationsverbots aus.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Mitgliedskammern verwiesen, deren Argumente von „Die Freien Berufe Österreichs“ vollinhaltlich geteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
OMR DDr. Hannes Westermayer  
Präsident